

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg zur Schule Cortendorf – Löchlesbrunnen“

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges zur Schule Cortendorf - Löchlesbrunnen“ - Teilfläche der Fl.-Nr. 13 Gmkg. Cortendorf - auf einer Länge von zirka 96 m (Anfang: Südwest-Ecke Fl.-Nr. 10/1 bzw. Südost-Ecke Fl.-Nr. 104/8 Gmkg. Cortendorf; Ende: Cortendorfer Straße Nordost-Ecke Fl.-Nr. 15 Gmkg. Cortendorf) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 13.01.2016 - wird zum 27.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

| | | |
|-----------------------|-----|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Coburg, den 10.06.2016
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin